

Entscheidung der Kommission  
vom 10-11-1995  
zur Feststellung, daß die Erstattung der  
die Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist

(Antrag Deutschlands)

Bezug: **REM 3/95**

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993<sup>2</sup> mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem bei der Kommission am 16. Juni 1995 eingegangenen Schreiben vom 7. Juni 1995 beantragte Deutschland, die Kommission möge nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979<sup>3</sup> über die Erstattung oder den Erlaß von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/86<sup>4</sup>, entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Erstattung von Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen zu gewähren:

Einer deutschen Firma ist für das Konfektionieren von Damenbekleidung ein unbefristeter passiver Veredelungsverkehr mit Polen, Ungarn und der Tschechischen Republik bewilligt worden. Ab Juli 1992 wurden die im Rahmen dieses Verfahrens wiedereingeführten Waren aufgrund der für diese Veredelungserzeugnisse vorgesehenen Begünstigungen von der Zollstelle zollfrei belassen, ohne daß die nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 636/82<sup>5</sup> erforderliche

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993, S.1.

<sup>3</sup> ABl. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S.1.

<sup>4</sup> ABl. Nr. L 286 vom 19.10.1986, S. 1.

<sup>5</sup> ABl. Nr. L 76 vom 20.3.1982, S. 1.

vorherige Bewilligung hierfür vorlag. Nach einer Beanstandung durch die Vorprüfungsstelle hat das zuständige Hauptzollamt mit Steueränderungsbescheid vom 5. Mai 1995 insgesamt XXXX bei der Firma nacherhoben. Gegen den Steueränderungsbescheid legte die Firma Einspruch ein, weil das zuständige Zollamt Zollfreiheit gewährt habe, ohne die vorherige Bewilligung zu verlangen. Der Irrtum sei für sie nicht zu erkennen gewesen. Die Bewilligung war inzwischen erteilt worden.

Nach Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 2. Oktober 1995 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Bereich Allgemeine Zollregelungen/ Erstattung, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zur Prüfung dieses Falls zusammen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können Einfuhrabgaben unter bestimmten, in den Abschnitten A bis D nicht aufgeführten Umständen erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht fahrlässig oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

Die Zollstelle der Einfuhr beging den Irrtum, weder die für die zollfreie Einfuhr der betreffenden Waren erforderliche Bewilligung vom Beteiligten zu verlangen, noch Zölle zu erheben.

In den Protokollen Nr. 1 zu den Abkommen EWG/Tschechoslowakei, EWG/Ungarn und EWG/Polen heißt es: "Die Zollsätze, die für Textilwaren der im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 636/82 des Rates aufgeführten Kategorien bei der Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft ... gelten, werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens beseitigt." Aus diesem Wortlaut geht nicht eindeutig hervor, daß die in der genannten Verordnung vorgesehene Bewilligung verlangt werden muß.

Dies hat zu unterschiedlichen Interpretationen in den verschiedenen Mitgliedstaaten geführt.

Um Klarheit herzustellen, haben die Kommissionsdienststellen den Mitgliedstaaten wiederholt mitgeteilt, wie die betreffenden Texte auszulegen sind. Entsprechend wurden die einschlägigen Textstellen in den anschließend mit anderen mittel- und osteuropäischen Staaten geschlossenen Verträgen (Rumänien und Bulgarien) klarheitshalber geändert.

Es bestand folglich tatsächlich Unsicherheit über die richtige Auslegung der Texte, und der Irrtum der Zollstelle war für die Abgabenschuldnerin nicht erkennbar. Damit handelt es sich um besondere Umstände im Sinne des Artikels 13 der Verordnung 1430/79.

Die Umstände dieses Einzelfalls lassen erkennen, daß die Beteiligte weder fahrlässig noch in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

Es ist daher gerechtfertigt, die beantragte Erstattung der Einfuhrabgaben zu gewähren -

#### **HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :**

##### Artikel 1

Die von Deutschland am 7. Juni 1995 beantragte Erstattung der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX ist gerechtfertigt.

##### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 10-11-1995

Für die Kommission